

Schwyzerbrief

Autor(en): **K.B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **6 (1920)**

Heft 49

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-541882>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schwyzbrief.

R. B.

Der Kanton Schwyz hat ein Lehrerbefoldungsgesetz.

Für Fernstehende mag diese Tatsache selbstverständlich scheinen. Den Kenner der schwyzerischen Verhältnisse veranlaßt sie zu einigem Nachdenken und zu spekulativen Schlüssen. Die harte Wirtschaftslage drückt unsern Kanton in empfindlichem Grade; die Ablehnung der Einkommensteuer (18. Okt. 1920) berechtigte zu ernstest Befürchtungen, umso mehr, da die aus dem Lehrerbefoldungsgesetze erwachsenden Mehrkosten auf die Gemeinden abgeschoben wurden. Durch die zahlreichen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen des Jahres 1920 hatte eine erklärliche „Stimmüdigkeit“ Platz gegriffen, die angesichts der chronischen „Rein“-Tendenz gewisser Volkskreise geeignet gewesen wäre, dem Lehrerbefoldungsgesetze den gleichen Weg zu weisen. Und trotzdem: Der Kanton Schwyz hat seit dem 21. November ein Lehrerbefoldungsgesetz.

Den Gründen dieses überraschenden Volksentscheides nachzuspüren, ist für weitere Schulkreise von Interesse. Vor allem hat eine zweifache Erkenntnis sich des Volkes bemächtigt, die eine, daß die bisherigen Befoldungen der Lehrer im vollen Sinne des Wortes „bescheiden“ waren und auch die im Gesetze niedergelegten Normalbestimmungen keine „fürstlichen“ Saläre verschrieben; die andere, daß die katholische Schule der beste Schutzwall gegen zeretzende Ideen der heutigen „Weltverbesserer“ bilde. Aus diesem zweifachen Erkennen ist der wirklich erfreuliche Volksentscheid abzuleiten. Mögen Parteiführer hüben und drüben mit der befürwortenden Stellungnahme zum Gesetze irgendwelche politische Nebenabsichten verbunden haben, das Volk handelte nur aus der Erkenntnis der Notwendigkeit und der Grundfaktreue. Es scheute ein finanzielles Opfer nicht für den Lehrer und Erzieher, auch nicht für seinen Pfarrer, dessen Religionsunterricht es besonders entschädigen will.

Alle Parteien hatten die Vorlage in offiziellen Aufrufen empfohlen. Die gesamte Schwyzpresse hatte in annehmendem Sinne referiert. Der Kantonalverband und die drei Sektionen hatten, in Ausnützung ihrer vortrefflichen Beziehungen zu Behörde und Volk, eine großangelegte Agitation ent-

wickelt, die rechtzeitig überall mit Kraft einsetzte und für Aufklärung sorgte. Der Vorstand des Kantonalverbandes katholischer Lehrer nimmt deshalb heute gerne die Gelegenheit wahr, den offiziellen Dank der schwyzerischen Lehrer und Erzieher auszudrücken. Dieser Dank richtet sich in erster Linie an das annehmende Schwyzervolk, an den hohen Erziehungsrat, an die Inspektorenkonferenz, an die Priestervereinigung, an die verschiedenen Parteien des Kantons, an den Zentralvorstand des Schweizerischen katholischen Lehrervereines, der auch in dieser ersten Stunde den Kantonalverband und die Sektionen kraftvoll unterstützte, an alle lieben Kollegen, die aus der Erkenntnis der Tragweite alles zur Sicherung des Gesetzes taten, an die verehrten Herren Referenten aus der Behörde, an den katholischen Volksverein, an den Schöpfer des gehaltvollen Bildentwurfes, an die Presse des Kantons.

Und den Dank möchten wir krönen mit dem Schlusssatz des Abstimmungsbulletins, das der Kantonalverband veröffentlichte: „Die katholische Lehrerschaft wird durch treue Arbeit und Hingabe im Dienste der Schule das Zutrauen des Volkes zu ver gelten wissen.“

Dem Schulhistoriker, besonders dem schwyzerischen, dürfte eine zahlenmäßige Betrachtung des ersten Lehrerbefoldungsgesetzes des eidgenössischen Urstandes Schwyz willkommen sein.

Unter 30 Gemeinden waren 25 annehmende und 5 verwerfende. (Alle -berg und ein -thal, meinte ein Spaßvogel.)

In den annehmenden Gemeinden entfielen auf 1 Nein folgende Ja: Ingenbohl 15, Riemenstalden 8, Wollerau 6,6, Arth 5,5, Schwyz 5,4, Lachen 4,2, Gersau 3,5, Rüschnacht und Reichenburg 3,3, Freienbach 3,2, Wangen 3, Lauerz 2,4, Galgenen 2,2, Illgau 2,1, Einsiedeln 2, Muotathal, Steinen, Vorderthal 1,8, Sattel, Morsbach, Rotenthurm 1,6, Tuggen 1,5, Innerthal 1,4, Schübelbach, Altendorf 1,1.

In den verwerfenden Gemeinden entfielen auf 1 Ja folgende Nein: Feusisberg, Alpthal 1,2, Unteryberg 1,3, Oberberg 1,8, Steinerberg 1,8.

Alle Bezirke haben angenommen, und zwar entfallen auf 1 Nein folgende Ja:

Gersau 3,5, Rüfnacht 3,3, Döfe 2,8, Schwyz 2,6, Einsiedeln 2, March 1,7.

Die Beteiligung war bei 15658 Stimmberechtigten eine schwache: 4477 Ja (28,6 Prozent) 1798 Nein (11,4 Prozent). Mit Interesse wird man die Ordnung der Gemeinden verfolgen, gemessen an der Zahl ihrer stimmberechtigten Einwohner, wobei die Klammerausdrücke die prozentualen annehmenden oder verwerfenden Quoten darstellen:

Riemenstalden (75 : 8,4), Ingenbohl (45,1 : 2,9), Wollerau (44,1 : 6,6), Illgau (39,7 : 18,4), Schwyz (34,6 : 6,4), Innerthal (33,6 : 23,9), Gersau (32,8 : 9,2), Arth (31,5 : 5,9), Reichenburg (30,8 : 9,2), Freienbach (30,7 : 9,7), Morischach (29,9 : 18,4), Lauerz (29 : 12,2), Lachen (28,2 : 6,5), Einsiedeln (28,1 : 13,9), Wangen (26,7 : 10,8), Muotathal (26,5 : 14,6), Sattel (25,1 : 15,5), Rüfnacht (25 : 7,6), Bordenthal (24,5 : 14,6), Rotenthurm (24 : 14,6), Altendorf 21,7 : 19,7), Schübelbach (21,3 : 16,6), Steinen (20,8 : 11,5), Galgenen (20,7 : 9,2), Tuggen (20 : 13,1), Feusisberg (20 : 25,1), Unterberg (19,8 : 25,9), Oberberg (18,3 : 33,7), Alpthal (8,8 : 17,6), Steinerberg (7,4 : 13).

Die Interpretation gibt dem Gesetze das Leben. Sie ist der Geist, der „lebendig macht oder tötet“. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß den großen Gemeinden eine wesentliche Mehrbelastung nicht erwachse, andererseits das Fixum nicht herabgesetzt werden dürfe. Tatsächlich können sich nun bei Anwendung des Gesetzes interessante Verhältnisse herausbilden, was an einigen Beispielen gezeigt werden soll.

Ein Lehrer mit drei Dienstjahren bezog bis heute einen fixen Gehalt von Fr. 3000, eine Wohnungsentzündung von Fr. 400, eine Steuerzulage von Fr. 600, Totalgehalt Fr. 4000. Nach dem Gesetze erhält er Fr. 3000 Fixum, 400 Fr. Wohnungsentzündung, keine Steuerzulage. Es kann nun gewiß nicht in der Auffassung des Gesetzgebers liegen, den bisherigen Gehalt von Fr. 4000 als zu groß und jenen von 3400 Fr. als genügend zu bewerten. Dohalerweise wird in der Wendung des § 11

„Diese Neuordnung darf keine Verringerung der bisherigen Leistungen der Gemeinden betreffend das Fixum der Besoldung zur Folge haben“ der Ausdruck „Fixum“ als bisherige Gesamtleistung gedeutet werden, soll der Grundgedanke des Lehrerbesehdungsgesetzes, die Lehrer finanziell besser zu stellen, nicht illusorisch werden. Diese

weitherzige Auslegung des Buchstabens deckt sich übrigens mit der Auffassung der kantonsrätlichen Kommission für das Gesetz, wie uns ein Kommissionsmitglied bestätigen konnte.

Die Begriffe „vollbeschäftigter“ und „nicht vollbeschäftigter“ Fachlehrer geben zu mehrfachen Auslegungen Anlaß. Es ist jedoch anzunehmen, daß ein Fachlehrer dann als „vollbeschäftigt“ honoriert werden kann, wenn selbst bei reduzierter Stundenzahl die Anstellung im Hauptamte erfolgt ist.

Wird ferner eine „vollbeschäftigte“ weltliche Arbeitslehrerin mit 35 Wochenstunden als Fachlehrerin oder weltliche Lehrerin betrachtet? Die Interpretation macht einen Unterschied von Fr. 1000 in der Besoldung aus: Als vollbeschäftigte Fachlehrerin bezieht sie Fr. 3000, als weltliche Lehrerin Fr. 2000. Da eine Arbeitslehrerin nur ein Fach erteilt und zwar an der Primar- und Sekundarschule, erfüllt sie jene Voraussetzungen, die sie unter die Fachlehrerinnen reißt.

Nach § 3 des Gesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, der Lehrerschaft nebst den Mindestbesoldungen Alterszulagen zu erteilen und zwar bis zum Maximum von Fr. 1000. Der Ausdruck „Lehrerschaft“ umfaßt die Gesamtheit der an einer Schule wirkenden Lehrkräfte: Primarlehrer, Sekundarlehrer, Lehrschwestern, Fachlehrer und -lehrerinnen, weltliche Lehrerinnen. Daß Primarlehrer und Sek.-Lehrer die volle Alterszulage beanspruchen können, erhellt aus § 9. Daß auch Lehrerinnen (weltliche oder Ordensschwestern?) ein Recht auf diese Besoldung besitzen, läßt sich aus § 3 letzter Abschnitt ableiten: „Lehrer und Lehrerinnen, deren Arbeitsleistungen nicht befriedigen, können im Bezuge der Alterszulage zurückgesetzt, bezw. davon ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.“ In welchem Maße Fachlehrer Anspruch auf Alterszulagen erheben können, ist aus dem Gesetze nicht ersichtlich.

Diese offenbaren Mängel des Gesetzes werden manchenorts Differenzen hervorrufen, die nach § 7 der Erziehungsrat, endgültig der Regierungsrat entscheidet. Die schwyzerische Lehrerschaft kann mit Vertrauen an den Vorsteher des Erziehungsdepartementes, Herrn Regierungsrat Dr. Joseph Bösch, gelangen, der als Mann von sozialer Schulung und lehrerfreundlicher Gesinnung die Interessen des Lehrers wahren wird.